

Stadt Sulzburg Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Richtlinien (Redaktionsstatut) für das Mitteilungsblatt der Stadt Sulzburg

vom 20.10.2016

Die Stadt Sulzburg gibt einmal wöchentlich ein Mitteilungsblatt heraus. Das Mitteilungsblatt ist das satzungsgemäße Bekanntmachungsorgan der Stadt Sulzburg. Es dient zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger Mitteilungen und zusätzlich zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten aller Art. Es führt die Bezeichnung "Mitteilungsblatt". Die Stadt Sulzburg, vertreten durch den Bürgermeister oder Vertreter im Amt, ist Herausgeberin und trägt die Verantwortung für den Inhalt mit Ausnahme des Anzeigenteils. Für die Aufnahme von Veröffentlichungen gelten entsprechend dem Beschluss des Gemeinderats vom 22.09.2016 folgende Richtlinien:

I. Gliederung

Das Mitteilungsblatt gliedert sich in einen amtlichen Teil und einen redaktionellen Teil.

1. Amtlicher Teil

Als amtliche Mitteilungen veröffentlicht die Stadtverwaltung alle öffentlichen und amtlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Sulzburg, staatlicher und anderer öffentlicher Behörden und Stellen, Einladungen zu Gemeinde- und Ortschaftsratssitzungen, Sitzungen des Technischen Ausschuss sowie Bekanntgaben von Rechtsvorschriften und Satzungen. Zum amtlichen Teil gehören auch Veröffentlichungen der Stadtverwaltung ("Amtliche Bekanntmachungen", "Tourist-Information" und "Wir ehren das Alter") und des Stadtteils Laufen ("Ortsverwaltung Laufen") und sonstige Mitteilungen von allgemein lokalem und



kommunalem Interesse mit Ausnahme von Kirchen, Parteien und Vereinen. Gemäß § 50 Abs. 2 BMG werden nur noch Altersjubilare mit 70, 75, 80, 85, 90, 95 und >=100 Jahren veröffentlicht.

Darüber hinaus liegt es im Ermessen des Verantwortlichen für die Herausgabe des Mitteilungsblatt auf herausragende Veranstaltungen und Ereignisse hinzuweisen und über örtlich besonders bedeutsame Ereignisse aus städtischer Sicht zu berichten.

Ferner behält sich die Redaktion vor, unter dieser Rubrik zu allgemein interessanten Themen, die über das übliche Geschäftsleben hinausgehen, zu berichten.

2. Nichtamtlicher und redaktioneller Teil

Im redaktionellen Teil können das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, der Kindergarten Laufen und die Ernst-Leitz-Grundschule ihre Aktivitäten vorstellen. Die Rubrik Vereinsnachrichten beinhaltet Berichterstattungen der örtlichen Vereine. Unter Kirchliche Nachrichten werden Gottesdienst- und Veranstaltungshinweise der örtlichen Kirchengemeinden, deren nachgeordneten Organisationen und Religionsgemeinschaften veröffentlicht. Berichte und Veranstaltungshinweise von Parteien, Fraktionen und politischen Organisationen finden unter Parteien Berücksichtigung.

Texte im redaktionellen Teil müssen einen örtlichen Bezug zu Sulzburg, Laufen oder St. Ilgen haben.

II. Inhalt

1. Allgemeine Redaktionsvorgaben

Die redaktionelle Entscheidung über amtliche und redaktionelle Mitteilungen obliegt dem Verantwortlichen für die Herausgabe des Mitteilungsblattes. Der Bürgermeister entscheidet ggf. in Abstimmung mit der Redaktion im Einzelfall über die Veröffentlichung von Texten, Beiträgen und Fotos, über die Aufnahme von Themen, Abdruck von Berichten und neuen Rubriken und deren Reihenfolge nach Maßgabe dieser Richtlinie. Ein Anspruch von Dritten auf Abdruck von Texten und Fotos besteht nicht.

Veröffentlichungen der Stadt haben stets Vorrang vor anderen Inhalten. Dies gilt auch für amtliche Bekanntmachung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler, des Landkreises sowie weiterer staatlicher Behörden.



Die Entscheidung über die Veröffentlichungen ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

- 1.1 Beiträge von Vereinen, Kirchen, politischen Parteien, Fraktionen und Wählervereinigungen sowie sonstigen Organisationen, die ihren Sitz in Sulzburg haben, müssen sich auf das örtliche Geschehenbeziehen.
- 1.2. Der Inhalt der Beiträge muss mit dem Charakter des Mitteilungsblattes der Stadt Sulzburg als neutralem und unabhängigem Mitteilungsblatt vereinbar sein und muss sich auf eigene Ziele und Standpunkte beschränken. Kommentare oder Wertungen zu anderen Personen, Institutionen oder Gruppen sind unzulässig. Alle Artikel müssen knapp und sachlich sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten. Es ist unzulässig, das Amtsblatt zur Verfolgung persönlicher Interessen oder für politische Zwecke zu benutzen.
 - 1.3 Pro Ausgabe soll für jeden Bericht nur ein Foto veröffentlicht werden. Prinzipiell gilt, dass nur bei besonderen Anlässen Bilder zu verwenden sind. Der Nutzer garantiert, Inhaber sämtlicher Rechte an den hochgeladenen Texten und Fotos zu sein. Insbesondere steht der Nutzer dafür ein, dass er alle urheberrechtlichen Nutzungs- und Leitungsschutzrechte, Namens-, Marken- und Titelrechte, Rechte sämtlicher Personen, die auf den Fotos abgebildet sind, insbesondere das Recht am eigenen Bild, sowie sonstige Rechte beachtet und er sich alle erforderlichen Nutzungs- und Weitergaberechte hat einräumen lassen. Darüber hinaus versichert er, dass die Texte und Fotos nicht gegen geltendes Recht verstoßen.
 - 1.4 Die Inhalte der Berichte werden stichprobenartig überprüft. Bestehen berechtigte Bedenken über die Veröffentlichung eines Beitrages, so ist die Redaktion berechtigt, die Veröffentlichung zurück zu stellen oder zurückzuweisen. Eine Benachrichtigung gegenüber dem Autor wird zugesichert.
 - 1.5 Es besteht keine Möglichkeit, Zeilenkontingente zu übertragen.
 - 1.6 Für den Anzeigenteil liegt die Verantwortung beim Verlag.

2. Spezielle Vorgaben

Zu den zuvor genannten Redaktionsvorgaben gelten darüber hinaus noch spezielle Regelungen.

2.1 Auf der Titelseite können aktuelle Themen von besonderem kommunalem Interesse behandelt werden (wie z.B. Veranstaltungen, Jubiläen, Amtseinführungen o.ä.), auf welche im Innenteil näher eingegangen wird. Die Titelseite kann auf schriftliche



Anfrage für eine bestimmte Ausgabe reserviert werden. Amtliche Nachrichten oder Hinweise auf Veranstaltungen der Stadt Sulzburg haben Vorrang. Hierüber entscheidet der Verantwortliche für die Herausgabe des Mitteilungsblatt in Abstimmung mit der Redaktion.

2.2 Für den Kindergarten Laufen, die Ernst-Leitz-Grundschule, Vereine, Kirchen, Parteien, Fraktionen und Wählervereinigungen gelten neben den allgemeinen Regelungen noch zusätzlich die nachfolgenden speziellen Regelungen.

2.2.1 Ernst-Leitz Grundschule

Veranstaltungshinweise und Berichte sowie sonstige Mitteilungen der örtlichen Grundschule werden veröffentlicht. Hierzu gehören auch Berichte der Kernzeitbetreuung (Kerni).

2.2.2 Kindergarten Laufen

Veranstaltungshinweise und Berichte sowie sonstige Mitteilungen des Kindergarten Laufen werden veröffentlicht.

2.2.3 Vereine

Beiträge von Vereinen, die auf Veranstaltungen hinweisen, werden maximal zweimal veröffentlicht. Regelmäßig stattfindende Termine finden nur einmal pro Monat Berücksichtigung. Zulässig sind Glückwünsche bei besonderen Anlässen (z.B. 25 oder 50 jähriger Vereinszughörigkeit) und Nachrufe.

2.2.4 Kirchen

Die örtlichen Kirchen haben die Möglichkeit auf Gottesdienste, kirchliche Veranstaltungen, kirchliche Aktivitäten und Kontaktdaten hinzuweisen. Regelmäßig stattfindende Termine werden nur einmal pro Monat veröffentlicht. Die Veranstaltungen müssen einen Bezug zu Sulzburg, Laufen mit St. Ilgen haben.

2.2.5 Parteien, Fraktionen und Wählervereinigungen

Die Berichterstattung der Fraktionen muss sich auf kommunalpolitische Themen beschränken, die Beiträge der politischen Parteien und Wählervereinigungen müssen sich auf das örtliche Geschehen beziehen. Alle Beiträge dürfen nur in sachlicher Form abgefasst und keine bewertende Vergleiche von politischen Aussagen, gleich welcher Art, beinhalten. Ein Äußerungsrecht der Fraktionen bzw. der sie tragenden Parteien oder Wählervereinigungen im Mitteilungsblatt zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.

Drei Monate vor Wahlen ist die Veröffentlichung von Beiträgen der Parteien, Fraktionen und Wählervereinigungen ausgeschlossen. Darunter fallen Europawahl, Bundestagswahl und Landtagswahl als auch Kommunalwahlen.

2.3 Im Mitteilungsblatt der Stadt Sulzburg bleiben Veröffentlichungen unberücksichtigt, die insbesondere



- der Richtlinie nicht entspricht.
- nicht in sachlicher Form verfasst sind oder in fremder Sprache eingestellt werden.
- zu spät oder unvollständig eingereicht werden ohne dass es einer Benachrichtigung der Redaktion bedarf.
- persönliche Glückwünsche etwa zum Geburtstag, zur Neueröffnung, Genesungswünsche etc. zum Inhalt haben. Hierfür steht der Anzeigenteil zur Verfügung.
- die Namen aller Mitwirkenden, Helfer und Gönner bei einer Veranstaltung aufzählen. Diese sollen sich auf einen allgemeinen Dank beschränken.
- Termine ankündigen, die aufgrund des Fristablaufs gegenstandslos geworden sind. In diesen Fällen unterbleibt die Veröffentlichung ohne Benachrichtigung des Einsenders.
- direkt an den Verlag übermittelt wurden mit Ausnahme von Anzeigen.
- von nicht ortsansässigen Vereinen, Organisationen und Institutionen eingereicht werden mit Ausnahme von gesetzlich verpflichteten amtlichen Bekanntmachungen Dritter.
- "verdeckte Werbeanzeigen" wie Danksagungen an Firmen oder Einzelpersonen, Werbung für Musikgruppen, Kapellen oder Personen, Glückwünsche an Vereinsmitglieder oder Mitbürger, Firmenwerbung innerhalb eines redaktionellen Teils und andere Einsendungen, die ein wirtschaftliches und auf Gewinn bedachtes Interesse zum Inhalt haben, werden aus rechtlichen Gründen nur in Form von kostenpflichtigen Anzeigen veröffentlicht.
- Veröffentlichungen, die Verleumdungen, Auseinandersetzungen oder persönliche Anfeindungen direkter oder indirekter Art enthalten oder die geeignet sein können, die Ehre und das Ansehen von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen, einseitige Berichterstattungen verfolgen sowie nicht im Interesse der Stadt stehen, werden grundsätzlich nicht zugelassen. Ausgeschlossen sind auch Anzeigen, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder gegen die Interessen der Stadt verstoßen. Leserbriefe werden grundsätzlich nicht veröffentlicht.
- Sponsoren oder Werbung für gewerbliche Einrichtungen nennen. Diese werden ohne Benachrichtigung gestrichen.



Eine wöchentliche Wiederholung von Einladungen, Berichten, Mitteilungen, Anschriften, die bereits veröffentlicht wurden, kann nicht nochmals in voller Länge wiedergegeben werden. Einem nochmaligen kurzen Hinweis steht nichts entgegen. Ferner gilt für gleichlautende Texte, dass diese nicht mehrfach an verschiedenen Stellen in derselben Ausgabe der Mitteilungsblatt parallel veröffentlicht werden dürfen.

III. Umfang

Der Umfang der Artikel soll grundsätzlich eine halbe DIN A 4-Seite nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung. Die Berichte sind in digitaler Form zu übermitteln. Dabei ist die Schriftart Arial mit der Schriftgröße 11 und ein einzeiliger Zeilenabstand zu verwenden. Sollte der maximal vorgegebene Seitenumfang überschritten werden, behält sich die Verwaltung eine Kürzung der eingereichten Beiträge bzw. eine Veröffentlichung in der nächsten Amtsblattausgabe vor.

IV. Form und Gestaltung

Für die Form und Gestaltung des Mitteilungsblattes der Stadt Sulzburg gelten die nachfolgenden Vorgaben:

- 1. Beiträge müssen digital Erfasst sein und wenn möglich per Email an die Stadt Sulzburg übermittelt werden (mitteilungsblatt@sulzburg.de). Fotos werden nur in digitalisierter Form angenommen, diese müssen als E-Mail-Anhang an die Stadt Sulzburg geschickt werden. Es können nur .jpg, .jpeg, .pdf, .tif verarbeitet werden. Passwortgeschützte PDF-Dokumente sind nicht erlaubt. Bilder sind in ausreichender Bildqualität zuzusenden (gewünschte Bildauflösung: 72 DPI). Die Bildgröße darf nicht mehr als 10 MB betragen. Der Redaktionsschluss ist zu beachten. Es besteht kein Anspruch auf die Veröffentlichung von Bildern. Über den Abdruck entscheidet die Verwaltung. Es können nur Original-Bilddateien verwendet werden. JPG-Bilder, die in eine Word-Datei eingefügt sind, sind nicht mehr druckfähig. In diesem Zusammenhang sind auch die Bild- und Nutzungsrechte zu beachten.
- 2. Für jede Rubrik muss ein verantwortlicher Presseberichterstatter und ein Stellvertreter mit Kontaktdaten (Privat- und Geschäftskontaktdaten) benannt und hinterlegt sein, um dem Verfasser gegebenenfalls die Möglichkeit zu geben, den Artikel so abzuändern, dass er veröffentlicht werden kann oder gegebenenfalls in der nächsten Ausgabe veröffentlicht werden kann. Der Redaktionsschluss ist zu beachten. Bei einem Wechsel des Presseberichterstatters ist dies der Redaktion umgehend anzuzeigen.



- Die Redaktion behält sich vor die Veröffentlichung wegen ihres Inhalts, ihrer Formalität, ihrer Grammatik oder anderer offensichtlicher Fehler zu redigieren, nur auszugsweise oder gekürzt zu bringen oder nicht zu veröffentlichen - ohne Benachrichtigung des Einsenders.
- 4. Die Stadt Sulzburg übernimmt bei technischen Schwierigkeiten (PC, Internet und E-Mail-Verbindungen) sowie Störungen des Verlagssystems keine Gewähr für den vorgesehenen Abdruck. Des Weiteren übernimmt die Redaktion keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen.
- 5. Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Stadt Sulzburg ausdrücklich ausgeschlossen. Die von Dritten bereitgestellten Inhalte geben die Meinung des jeweiligen Verfassers wieder.
- 6. Wurden Beiträge dreimal zurückgewiesen, wird der betreffende Verein bzw. die betreffende Kirche, politische Partei, Wählervereinigung oder sonstige Organisation mit einer vierwöchigen Veröffentlichungssperre belegt.

V. Redaktionsschluss

Redaktionsschluss für Textbeiträge ist in der Regel, freitags, 12 Uhr. Bei Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf Donnerstag, 12 Uhr, sofern dieser selbst kein Feiertag ist. Änderungen von Redaktionsschlussterminen werden bekannt gegeben.

VI. Zuständigkeit

- 1. Über alle Veröffentlichungen entscheidet der Verantwortliche für die Herausgabe des Mitteilungsblatt (Bürgermeister) im Rahmen der vom Gemeinderat festgelegten Richtlinie.
- 2. Der Gemeinderat hat diese Richtlinie am 20.10.2016 beschlossen; sie tritt am Tag nach dem Beschluss in Kraft.

ulzburg, 20.10.2016

Dink/Bleins Bürgermeister



Hinweis:

Vorstehende Richtlinien für das Mitteilungsblatt der Stadt Sulzburg wurde durch Hinweis und Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Sulzburg Nr. 43. vom 26.10.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Sulzburg, 26.10.2016

Dirk Blens)

Bürgermeister